

Abteilungsordnung - TSV Gudow e.V.

Abteilung: Gymnastik und Kinderturnen

Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt die speziellen Belange der Gymnastik- und Kinderturnabteilung des TSV Gudow. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in dieser Abteilung ist die Mitgliedschaft im TSV Gudow. Die Vereinssatzung und die Abteilungsordnung ist für die Mitglieder bindend.

§ 1 Zuständigkeiten

- a) **Abteilungsleitung:**
Leitung der Abteilung sowie Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vereinsvorstand und nach Außen.
- b) **Stellvertretende Abteilungsleitung:**
Vertretung der Abteilungsleitung in den unter a) genannten Aufgaben.
- c) **Protokollführung:**
Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlungen der Abteilung und Abwicklung des Mitgliederwesens.
- d) **Beschlüsse der Abteilungsleitung:**
Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 2 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung, Stellvertretung und Protokollführung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

§ 3 Abteilungsversammlung

Eine Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden und zwar spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung des Vereins. Insbesondere ist die Abteilungsversammlung zuständig für:

- a) Jahresbericht der Abteilungsleitung
- b) Änderung der Abteilungsordnung
- c) Wahl der Abteilungsleitung, Stellvertretung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden von der Abteilungsleitung einberufen. Spätestens 14 Tage vor der betreffenden Versammlung werden die Einladungen an den jeweiligen Trainingstagen mündlich angekündigt und schriftlich ausgelegt.

In der Einladung wird die Tagesordnung der Versammlung angegeben. Der Vorstand des Vereins ist einzuladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 4 Protokollführung

Über die Sitzungen der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle sind von der Abteilungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist dem Vereinsvorstand zuzustellen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung

a) Entstehung der Mitgliedschaft:

Der Beitritt zur Abteilung ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Spartenleitung mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung durch die Abteilungsleitung entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt dieser ebenfalls ab, gilt die Vereinssatzung. Passive Mitgliedschaft ist zulässig.

b) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Ansonsten gilt die Satzung des Vereins.

§ 6 Abteilungsaufauflösung

Es gilt die Vereinssatzung.

Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Vorstand des Gesamtvereins in Kraft.

Gudow, 01.03.2003

Susanne Eichhorst
Spartenleitung